

Copia.

**N**achdem bey Seiner Königl. Maj. der Director der alhier unter allerhöchsten Concession etablirten Lotterie Dero Geheimen Finantz-und Commerciens-Rath v. Calzabigie um Ernennung eines Justiciarii oder Juge d'attribution by Selbiger Ansuchung gethan, welcher Summarisch und ohne Gestattung einer Appellation, über alle bey Gelegenheit dieser Lotterie vorkommende streitige Punkte zu erkennen, auch die in Rückstand verbleibende Receptores zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, die Autorität hätte, Allerhöchstged<sup>te</sup> Seine Königl. Majest. auch darauf unterm 20. Aprilis a. c. mittelst einer Cabinetz-Ordre Dero Gross-Cantzler anbefohlen, ein Capables Subjectum dazu vorzuschlagen, welcher in der Person des Geh: Justitz-und Tribunals-Rath Behmer geschehen, Seine Königl. Majest. auch selbigen dazu hiemit und krafft dieses allerhöchst bestättigen; Als ist im folgende Instruction zu ertheilen nöhtig befunden.

1. Wird derselbe authorisiret, summarisch alle Streitigkeit zu cognosciren, und zu entscheiden, so zwischen denen Einsetzern in die Lotterie, und deren Receptoribus entstehen könnten, wogegen gar keine Provocation Statt haben noch attendiret werden soll.
2. Hat er die Macht, ebenfalls Summarisch und ohne Gestattung einer Appellation über diejenige Lötterie-Collecteurs zu urtheilen, welche die zur General-Lotterie-Casse gehörige eingehobene Gelder schuldig bleiben, zu welchen Behueff die Lotterie-Administration eine auf ihren Büchern und Controllen sich gründende unterschriebene richtige Rechnung des Debet sothaner Collecteurs ihnen zu produciren hat,

worauf er nach befundenen Umständen gegen selbige mit personal-Arrest und andere Zwangs-Mitteln verfahren lassen kan, bis sie zur Lotterie-Casse ihre Schuld abgeföhret.

3. Ist er befügt, die ihm angezeigte Widersetzlichkeiten und Ungehorsam derer Lotterie-Bediente gegen die Lotterie Vorgesetzte zu untersuchen, zu bestrafen, und die dienliche Corrections-Mittel des Endes anzuwenden, ohne das auch dagegen ein Remedium oder Provocation Statt haben soll.
4. Werden alle Königl. Ober-und Nieder-Gerichte und Dicasteria hiermit angewiesen, demselben auff dessen an sie ergangene Requisition, ohne sich einer Beurtheilung darüber anzumassen alle hülffliche Hand sofort zu leisten, die von ihm verlangte Executoriales ohne Verzug und ohne Erwartung der Auslöfung auch ohne Beyfügung einer Ankündigung oder vorläuffigen Monitorii zu verfügen und abgehen zu lassen die Taxmäßige Expeditions-Gebühren allenfalls selbst von sothanen unter ihrem Gerichtszwang stehenden Sculdern mit einzufordern, sonst aber längstens binnen 3. oder 4. Tagen & dato der eingekommenen Requisition, ihm die eingekommene Berichte derer Executorn zu communiciren, und soll des Endes allen Königl. Ober-Gerichten diese Instruction zu ihrer Achtung communiciret, von diesen aber die unter ihnen stehende sämtliche Unter-Gerichte darnach ohne Anstand instruiret werden, damit sich keine derselben mit Unwissenheit hierunter zu entschuldigen Gelegenheit haben möge.
5. Wegen derer Gebühren ist es vor der Hand dahin gerichtet, das darunter die dem Cod. Frid. angehängte Sportul-Ordnung für dem Cammer-Gericht

zum Grunde zu nehmen, bis darunter eine nähere  
Determinacion erfolgen kan. Signatum Berlin den 28.  
April: 1763. (L:S:) *onderstondt:* Auf Seiner Königl. Maj.  
allergnädigsten Special-Befehl. *Was onderteekent* v. Jariges.  
*In pede stont:* Instruction für den geheimen Justitz-und  
Tribunals-Rath Behmer. *D'ordonnan:* was: 'T Hoff gesien  
dese syne Coninckl. Majest. allergenaedighste Rescript,  
met de Instructie, daertoe annex, verclaert, dat het  
een ende ander in Druck gestelt ende aen alle Ge-  
richten deses Recessorts, tot derselver naerricht, toege-  
fonden sal worden. Actum in de Cancellerye tot  
Gelder den 13. Mey 1763. *was geparapheert* De Fren<sup>vt</sup>  
*onderstondt:* Ter Ordonnan: van den Hove, *was onderteekent*  
**P: A: Richardt.**

*(Faint mirrored text bleed-through from the reverse side of the page)*

2. Wegen dem C. 1. Item ist es vor der Hand dahin  
erachtet, das dazum die dem C. 1. Item sage-  
te Special-Ordnung für den Criminal-Gericht

Copia.

**V**on Gottes Gnaden Friderich, König in  
Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des  
Heil: Röm: Reichs Ertz-Cämmerer und  
Churfürst &c. &c. &c.

Unsern gnädigen Gruss zuvor, Veste  
und Hochgelahrte Râthe, Liebe Getreue.  
Nachdem Wir bey der, unter Unserer aller-  
höchsten Concession alhier, etablirten Lot-  
terie, dem Geheimen Justitz-und Tribunals-  
Rath Behmer, zum Justituario oder Juge  
d'attribution zu bestellen, und ihm deshalb  
die in Abschrift hiebeygehende Instruction  
ertheilen zu lassen geruhet; So habt Ihr  
Eüch nach dem was in dem §. 4. derselben  
enthalten, allergehorsamst zu achten, und  
an die unter Eüch stehende Gerichte und  
Magistræte das erforderliche gleichfalls zu  
verfügen. Sind Eüch mit Gnaden gewogen.  
Gegeben Berlin den 28<sup>ten</sup> April: 1763 *onder-*  
*stondt:* Auf S<sup>r</sup> Königl. Maj. allergnädigsten  
special-Befehl. *Was onderteeckent v. Jariges:*  
*In pede stondt:* An das Geldrische Justitz-  
Collegium.